

# Beitragsordnung

per 01.01.2016



## § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 31. März des darauffolgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

## § 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe	Höhe der Aufnahmegebühr
<b>Regelbeitrag</b>		
Aktive volljährige Mitglieder	70,00 Euro	5,00 Euro
<b>Ermäßigter Beitrag</b>		
Kinder bis 18 Jahren	35,00 Euro	5,00 Euro
Ehrenmitglieder	frei	frei
Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	35,00 Euro	5,00 Euro
Rentner/Pensionäre	50,00 Euro	5,00 Euro
Passive Mitglieder	50,00 Euro	5,00 Euro

1. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 5,00 Euro berechnet.

## § 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrift erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

**IBAN: DE91850501003000066267 BIC: WELADED1GRL Sparkasse Oberlasitz/Niederschlesien**

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt und nur in Ausnahmefällen gesondert festgelegt.